

Frank Roman Leipe, ThEGA

Förderoptionen für kommunalen Klimaschutz

Im Auftrag von:





1. Förderanträge müssen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden und bewilligt sein!
(Ausnahme: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
2. Einzelheiten zur Förderung vorher immer mit dem Zuwendungsgeber (ZUG, KfW, BAFA, TAB, TLVwA) abklären.

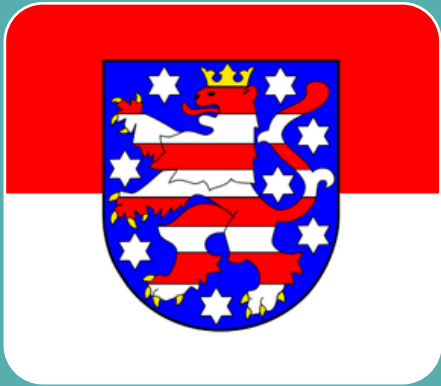
Wo stehen wir in der Zeit?



31.03.2024	Auslaufen der Landesrichtlinie Klima Invest
01.09.2024	Landtagswahl Thüringen
31.12.2024	Ende des Klimapaktes 2022
offen	neue Thüringer Landesregierung
offen	neue Landesförderung Klimaschutz?
offen	Ausgestaltung Klimapakt ab 2025
offen	Umsetzung EED/EnEfG in Thüringen
23.02.2025	Bundestagswahl – neue Bundesregierung
offen	Änderung der Bundesförderung?

Wie finanziere ich den kommunalen Klimaschutz?





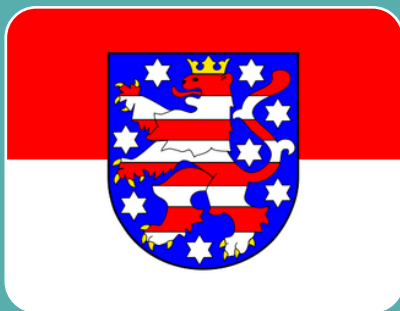
Freistaat Thüringen

- Richtlinie Klima Invest
- Thüringer Klimapakt
- Wärmeplanungskostenerstattung



Bund

- Kommunalrichtlinie
- Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)



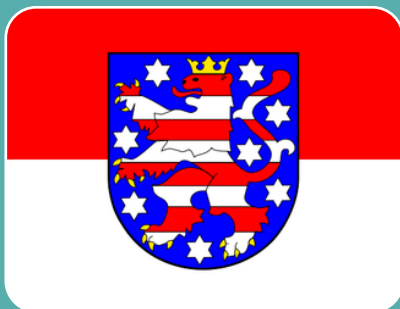
Klima Invest

ehemalige Landesförderung Klima Invest



Bild von myshoun auf Pixabay

- Die Richtlinie Klima Invest lief zum 31.03.2024 aus,
- eine Antragstellung für neue Anträge ist nicht möglich,
- die Entscheidung über eine zukünftige Landesförderung Klimaschutz ist der neuen Landesregierung vorbehalten.



Klimapakt

Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22f ThürFAG

- Die Mittel des Klimapaktes sind zweckgebunden und müssen zweckgebunden für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verausgabt werden.
- Bei den Mitteln des Klimapaktes handelt es sich nicht um eine Förderung des Freistaats Thüringen, sondern um einen zweckgebundenen Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 16 ThürFAG).
- Die Positivliste zählt eine Reihe von möglichen Verwendungsmöglichkeiten auf, ist aber nicht abschließend.
- Die Mittel des Klimapaktes sind nach den Regeln der sog. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in den kommunalen Haushalten zu veranschlagen und zu bewirtschaften: dabei sind die Übertragungsmöglichkeiten in § 19 ThürGemHV geregelt).
- Über die konkrete Verwendung, für welche Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahme die Mittel des Klimapaktes eingesetzt werden soll, entscheiden die Kommunen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bzw. ihrer kommunalen Finanzhoheit. Dabei müssen die Kommunen Ihre Entscheidungen begründet und nachprüfbar treffen.
- Die Hebelwirkung dieser Mittel kann durch den Einsatz ergänzender Fördermittel noch optimiert werden. Die Mittel des Klimapaktes sind hier uneingeschränkt als Eigenmittel einsetzbar.

Klimapakt 2022 – 2024: Positivliste Klimaschutz

1. Sofort-Maßnahmen zur Energieeinsparung:

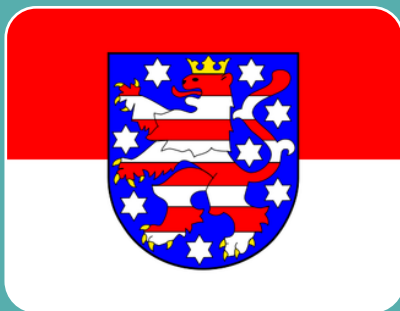
- elektronisch drehzahlgeregelte Umwälzpumpen
- Programmierbare oder intelligente Einzelraumregelungen
- Behördenthermostate
- Rückbau zentrale Warmwasserbereitung
- Baulicher Wärmeschutz
- LED-Straßenbeleuchtung
- Bedarfsabhängige Steuerung Straßenbeleuchtung
- Durchführung hydraulischer Abgleich
- Wärmerückgewinnung in RLT- Anlagen
- Sensoren und Regeleinheiten für den bedarfsabhängigen Betrieb von Heizungsanlagen
- Sensoren und Regeleinheiten für den bedarfsabhängigen Betrieb von RLT- Anlagen
- Einbau von Ventilatoren mit drehzahlgeregelten Hocheffizienz-Motoren in RLT-Anlagen
- PV-Anlagen mit Eigenstromnutzung
- Wärmepumpen, ggf auch ergänzend zu fossil betriebenen Heizkesseln für den bivalenten Betrieb in Bestandsgebäuden
- Wasserspar-Armaturen, v. a. in Sportstätten
- Gebäudeautomation und –leittechnik zu Überwachung und Optimierung von Energieströmen
- Externe Leistungen und Technik für Energiemanagement
- Externe Leistungen zur Optimierung der Steuerung und Regelung von Anlagen
- Software, Technik und externe Leistungen zur Optimierung des Fuhrparkeinsatzes, für Mobilitätsmanagement sowie zur Unterstützung von Mitfahrgelegenheiten.
- Informationen, Beratung, externe Leistungen sowie Technik für Energiesparmaßnahmen, -effizienz und erneuerbare Energien in der Gebietskörperschaft

2. Klimaschutz, Minderung von Treibhausgasemissionen und Energieeinsparung durch:

- konzeptionelle Vorarbeiten inklusive Planung und Bürgerbeteiligung für investive Klimaschutzmaßnahmen (wie die Folgenden),
- Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien (Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie),
- energetische Sanierung von Gebäuden inklusive Wärmeschutz, Wärmerückgewinnung, Beleuchtung, (Server-)Kühlung mit Umweltkälte, Gebäudeautomation,
- Mehrkosten bei Baumaßnahmen für höhere energetische Standards und für den Einsatz klimaschonender Materialien und Techniken (z. B. Holz- und recycelte Werkstoffe),
- Wärmenetze mit Wärmebereitstellung überwiegend durch erneuerbare Energien und Digitalisierung von Wärmenetzen inklusive Hausanschluss,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs (Radwegbau, Abstellanlagen, Lademöglichkeiten) sowie des ÖPNV als auch zur Erhöhung der Auslastung der einzelnen Verkehrsarten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsarten bzw. Schaffung von Mobilitätsstationen zur Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr (z. B. Carsharing oder Fahrradverleih-Stationen, Mitfahrbänke),
- klimaverträgliche Mobilität in der Verwaltung (Fahrräder, E-Fahrzeuge, Ladetechnik, Technik zur Verwaltung von Fahrzeugpools und optimiertem Fahrzeugeinsatz),
- Beschaffung klimaverträglicher Geräte (z. B. jeweils höchste Effizienzstufe, Blauer Engel),
- Investitionen in Hilfsmittel zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs u. a. Technik zur Einführung von Videokonferenzen oder Telearbeit
- Personal für zusätzliche Maßnahmen im Klimaschutz

Klimapakt: Wie geht es weiter ab 2025?

- Der jetzige Klimapakt ist bis zum 31.12.2024 befristet.
- Die Leitungen der kommunalen Spitzenverbände und der Thüringer Landtag wurden zwischenzeitlich neu gewählt.
- Der Klimapakt ab 2025 ist neu zu verhandeln.
- Im Landeshaushalt 2025 sind 30 Mio. Euro für den Klimapakt veranschlagt.
- Fazit: Es kann weitergehen – wie ist noch zu klären.



Wärmeplanungskosten- erstattung

Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung

- Thüringer Verordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen vom 20.08.2024 – ThürWPKEVO,
- Das Land erstattet den planungsverantwortlichen Stellen die Sach- und Personalkosten der Wärmepläne,
- ab 2024 bis einschließlich 2028 erfolgt eine jährliche pauschale zweckgebundene Zuweisung von Amts wegen (§ 3 ThürWPKEVO),
- für 2024 erfolgte die pauschale Vorauszahlung bis zum 31.10.2024,
- nach Veröffentlichung des Wärmeplanes ist dem Ministerium eine Schlussabrechnung vorzulegen,
- etwaige Mehr- oder Minderkosten sind auszugleichen.
- Wer bereits nach Kommunalrichtlinie gefördert wird, erhält auf Antrag den kommunalen Eigenanteil erstattet (§ 6 Abs. 1 ThürWPKEVO) und eine einmalige Personalkostenpauschale (§ 6 Abs. 2 ThürWPKEVO).

Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung nach ThürWPKEVO

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 Satz 1)

Jährliche pauschale Vorauszahlungen nach § 3 Abs. 1 an die planungsverantwortlichen Stellen

1. Größenklassen

	a) kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	b) Verwaltungsgemeinschaften c) erfüllende Gemeinden
Größenklasse 1	bis zu einschließlich 10 000	
Größenklasse 2	mehr als 10 000 und bis zu einschließlich 45 000	bis einschließlich zwei Mitgliedsgemeinden
Größenklasse 3	mehr als 45 000 und bis zu einschließlich 100 000	bei mehr als zwei bis einschließlich neun Mitgliedsgemeinden
Größenklasse 4	mehr als 100 000	b) ab 10 Mitgliedsgemeinden c) bei drei bis einschließlich neun Mitgliedsgemeinden und einer Einwohnerzahl von 10 000 und höher

2. Übersicht: pauschale jährliche Vorauszahlungen nach Größenklassen und Jahren

Jahr	Größenklasse			
	1	2	3	4
2024	23 595 Euro	46 930 Euro	59 410 Euro	68 250 Euro
2025	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2026	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2027	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro
2028	36 300 Euro	72 200 Euro	91 400 Euro	105 000 Euro



Landesmittel für den kommunalen Klimaschutz:

Was wissen wir
noch nicht?



Einsparung von Endenergie, energetische Sanierung, Energiemanagement und -monitoring

EED –Energy Efficiency Directive vom 13.09.2023 verpflichtet Deutschland



EnEfG – Energie-Effizienz-Gesetz vom 13.11.2023 verpflichtet Thüringen



landesrechtliche Umsetzung wird die Thüringer Kommunen verpflichten

EnEFG – was wird gefordert?

- Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden (§ 5 Abs. 2 EnEFG).
- Thüringen hat vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 jährlich Endenergie in Höhe von 0,070 TWh einzusparen (§ 5 Abs. 2 EnEFG i.V.m. Anlage 1, Spalte 3).
- Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet (§ 6 Abs. 1 EnEFG).
- Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, ab 1 GWh ist ein vereinfachtes Energiemanagementsystem einzurichten. (§ 6 Abs. 4 EnEFG).

Umsetzung des EnEFG in den Kommunen: Wie wird das finanziert?



Bild von myshoun auf Pixabay

- Konnexitätsprinzip: eine neue Pflichtaufgabe für die Kommunen würde eine auskömmliche Finanzierung seitens des Landes erfordern.
- Die Ausgestaltung und Gegenfinanzierung einer entsprechenden Regelung ist der zukünftigen Landesregierung vorbehalten.



Kommunalrichtlinie



Bundesförderung
effiziente Gebäude (BEG)



Kommunalrichtlinie

Kommunalrichtlinie

- Antragstellung nach alter Kommunalrichtlinie war bis zum 31.10.2024 möglich.
- Anträge nach neuer Kommunalrichtlinie können ab dem 01.02.2025 gestellt werden.
- Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement können seit dem 01.11.2024 nach der neuen Kommunalrichtlinie gestellt werden.

[Mehr Informationen](#)



Die neue Kommunalrichtlinie



NEU

- Festbetragsfinanzierung für Zuwendungen bis 6 Mio. Euro an Kommunen,
- pauschalisierte Ansätze für Personalförderung,
- Die Mindestzuwendung wird auf 10.000 € angehoben. Bei Förderquote von z.B. 25 % entspricht das 40.000 € zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung kann in Zukunft als zeit- oder präsenzabhängige Außen- und Straßenbeleuchtung (Förderschwerpunkt 4.2.1) beantragt werden.

[Mehr Informationen](#)

Die neue Kommunalrichtlinie: Was ist entfallen?

- 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements (wg. Überschneidung mit EnEfG)
- 4.1.3 Umweltmanagementsysteme
- 4.1.5 a) Kommunale Netzwerke (Gewinnungsphase)
- 4.1.9 Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes
- 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung
- 4.2.2 Sanierung von Lichtsignalanlagen
- 4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen und Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden (wird durch BEG-Förderung adressiert)
- 4.2.9 Rechenzentren
- 4.2.10 a) Ersatz ineffizienter Warmwasserbereitung
- 4.2.10 c) Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Nichtwohngebäuden (wird aktuell durch BEG-Förderung adressiert)
- 4.2.10 d) Austausch ineffizienter Elektrogeräte

Die neue Kommunalrichtlinie: Was wird wie gefördert?

Strategischer Förderschwerpunkt	Förder- quote (FQ)	FQ für finanz- schwache Kommunen
4.1.1 Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70 %	90 %
4.1.4 Energiesparmodelle	70 %	90 %
4.1.5 Kommunale Netzwerke	60 %	80 %
4.1.6 Machbarkeitsstudien	50 %	70 %
4.1.7 Klimaschutzkoordination	70 %	90 %
4.1.8 a) Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement	70 %	90 %
4.1.8 b) Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	60 %
4.1.10 a) Fokuskonzepte	60 %	80 %
4.1.10 b), c) Umsetzungsmanagement	40 %	60 %

Die neue Kommunalrichtlinie: Was wird wie gefördert?

Investiver Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	FQ für finanzschwache Kommunen
4.2.1 Außen- und Straßenbeleuchtung	25 %	40 %
4.2.3 Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	40 %
4.2.5 a) Mobilitätsstationen	50 %	65 %
4.2.5 b), d) Radverkehrsinfrastruktur	50 %	65 %
4.2.5 c) Bike+Ride Radabstellablagen	70 %	85 %
4.2.6 a) Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	55 %
4.2.6 b) Bioabfallvergärungsanlagen	40 %	55 %
4.2.6 c) Optimierte Erfassung von Deponiegasen	50 %	65 %
4.2.6 d) Aerobe In-situ-Stabilisierung	50 %	65 %
4.2.7 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung	30 %	45 %
4.2.8 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung	30 %	45 %
4.2.10 Beckenwasserpumpen	40 %	55 %



Die Bike+Ride-Offensive

Kooperation des BMWK mit der Deutschen Bahn, um 200.000 neue Radabstellplätze zu schaffen.

- Zuschuss von 70 Prozent für den Auf- und Ausbau von Fahrradabstellanlagen in Bahnhofsnähe erhalten.
- Zuschuss bis zu 85 Prozent für Antragstellende aus Braunkohlerevieren und finanzschwache Kommunen

[Mehr erfahren](#)

Kommunalrichtlinie richtig kofinanzieren

- Kofinanzierung möglich, wenn es sich nicht um Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes handelt.
- Kofinanzierung mit Landesmitteln möglich.
- Sofern die Förderung eine EU-Beihilfe darstellt, kann es zu Einschränkungen der Kombination kommen.
- Die Drittmittel müssen vor Bewilligung der KRL-Zuwendung bewilligt worden sein.
- Dem Projektträger ZUG frühzeitig vor Bewilligung mitteilen, dass Drittmittel geplant sind.

Kommunalrichtlinie: Beispiel einer Kürzung

	KRL-Förderung ohne weitere Drittmittel	KRL-Förderung mit weiteren Drittmitteln	KRL-Förderung mit weiteren Drittmitteln
Zeitpunkt Zusage der weiteren Drittmittel	Keine	vor KRL-Zuwendungsbescheid, daher Reduzierung des Eigenanteils	nach KRL-Zuwendungsbescheid, daher anteilige Reduzierung der KRL-Zuwendung und des Eigenanteils
Gesamtausgaben	100.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro
Eingeworbene Drittmittel	0 Euro	10.000 Euro	10.000 Euro - 70 Prozent (7.000 Euro) werden auf KRL-Zuwendung angerechnet - 30 Prozent (3.000 Euro) werden auf Eigenanteil angerechnet
KRL-Zuwendung	70.000 Euro 70 Prozent der Ausgaben	70.000 Euro	63.000 Euro (70.000 Euro – 7.000 Euro anteilige Drittmittel)
Eigenanteil	30.000 Euro 30 Prozent der Ausgaben	20.000 Euro	27.000 Euro (30.000 Euro - 3.000 Euro anteilige Drittmittel)



Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

BEG EM: Effizienz-Einzelmaßnahmen

- 15 Prozent für Dämmung der Gebäudehülle (Außenwände, Dachflächen, Geschossdecken, Bodenflächen)
- 15 Prozent für Erneuerung von Fenstern, Außentüren, -toren
- 15 Prozent für sommerlichen Wärmeschutz mit optimaler Tageslichtversorgung
- 15 Prozent für Einbau, Erneuerung und Optimierung raumlufttechnischer Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung
- 15 Prozent für den Einbau von Kältetechnik zur Raumkühlung oder energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme (nur Nichtwohngebäude)
- 15 Prozent für den Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung (Efficiency Smart Home; nur Wohngebäude) oder Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (nur Nichtwohngebäude)
- 15 Prozent für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung, bspw. hydraulischer Abgleich einschließlich Austausch von Heizungspumpen (Begrenzung des Antragstellerkreises ab dem 21. September 2022 auf Gebäude mit bis fünf Wohneinheiten. Bei Gebäuden ab sechs Wohneinheiten entfällt die Förderung aufgrund neuer gesetzlicher Pflichten zur Heizungsoptimierung).
- Plus 5 Prozent zusätzlich (iSFP-Bonus) bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP; nicht bei Förderung von Heizungen)

[weiterlesen](#)



Wärmepumpe ai-generated-Pixabay

Einzelmaßnahme Heizungsförderung Zuschuss für Kommunen (422)

- wird bei der KfW beantragt
- derzeit gilt: Vertrag abschließen, Maßnahme bei KfW anmelden, Maßnahme durchführen, Förderantrag nachholen
- Kommunen können voraussichtlich ab Ende November 2024 direkt einen Antrag stellen

[weiterlesen](#)

Einzelmaßnahme Heizungsförderung Zuschuss für Kommunen (KfW 422)

- Grundförderung von 30 % auf die förderfähigen Gesamtkosten.
- zuzüglich Effizienzbonus in Höhe von 5 % für effiziente elektrisch angetriebene Wärmepumpen.
- Für Biomasseanlagen zusätzlicher Emissionsminderungszuschlag in Höhe von 2.500 Euro.
- Die förderfähigen Gesamtkosten orientieren sich bei Nichtwohngebäuden an der Nettogrundfläche des Gebäudes

[weiterlesen](#)

Nettogrundfläche	Förderfähige Gesamtkosten
bis 150 m ²	30.000 Euro
150 m ² bis 400 m ²	zusätzlich 200 Euro pro m ²
400 m ² bis 1.000 m ²	zusätzlich 120 Euro pro m ²
größer als 1.000 m ²	zusätzlich 80 Euro pro m ²

Förderübersicht: BEG EM

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersatzes des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Energieeffizient sanieren

Zuschuss für Kommunen (KfW 464)

- Förderung der Sanierung oder des Kaufs eines frisch sanierten Effizienzgebäudes (Wohn- und Nichtwohngebäude),
- Nichtwohngebäude: Förderung der Komplettsanierung zum Effizienzgebäude Stufe 70 oder besser,
- Wohngebäude: Förderung der Komplettsanierung zu einem Effizienzhaus Stufe 85.

[weiterlesen](#)

Energieeffizient sanieren Zuschuss für Kommunen (KfW 464)

Effizienzgebäude	Zuschuss in %	Zuschuss in Euro
Effizienzgebäude 40	35 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 3,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	40 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 4 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55	30 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 3 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	35 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 3,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70	25 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 2,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	30 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 3 Mio. Euro
Effizienzgebäude Denkmal	20 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 2 Mio. Euro
Effizienzgebäude Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	25 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 2,5 Mio. Euro

Effizienzhaus	Zuschuss in % je Wohneinheit ¹	Betrag je Wohneinheit ¹
Effizienzhaus 40	35 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 42.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	40 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 60.000 Euro
Effizienzhaus 55	30 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 36.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	35 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 52.500 Euro
Effizienzhaus 70	25 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 30.000 Euro
Effizienzhaus 70 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	30 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 45.000 Euro
Effizienzhaus 85	20 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 24.000 Euro
Effizienzhaus 85 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	25 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 37.500 Euro
Effizienzhaus Denkmal	20 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 24.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	25 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 37.000 Euro



weitere Bundesförderung

KfW-Zuschuss 498/499: Klimafreundlicher Neubau – Kommunen

- Zuschuss bis zu 10 %
- für Wohngebäude, Wohneinheiten und Nichtwohngebäude
- bei Neubau und Erstkauf
- auch für Vorhaben im Niedrigpreissegment
- KfW 498: Klimafreundliche Wohngebäude
- KfW 499: Klimafreundliche Nichtwohngebäude
- neu seit 01.10.2024: Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment - KNN
- für kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände
- mit anderen Förderprodukten kombinierbar

Wohngebäude

Förderstufe	Max. förderfähige Kosten je Wohneinheit	Ihr Zuschuss
Klimafreundliches Wohngebäude	100.000 Euro	5 %
Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG	150.000 Euro	10 %
Klimafreundliches Wohngebäude im Niedrigpreissegment	100.000 Euro	5 %

Nichtwohngebäude

Förderstufe	Max. förderfähige Kosten je qm Nettogrundfläche	Max. förderfähige Kosten je Vorhaben	Ihr Zuschuss
Klimafreundliches Nichtwohngebäude	1.500 Euro	7,5 Mio. Euro	5 %
Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG	2.000 Euro	10 Mio. Euro	10 %
Klimafreundliches Nichtwohngebäude im Niedrigpreissegment	1.000 Euro	5 Mio. Euro	5 %

Weiterführende Links zur Bundesförderung

- [Agentur für kommunalen Klimaschutz | Nationale Klimaschutzinitiative](#)
- [Natur stärken - Klima schützen | Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz \(KNK\) \(kompetenzzentrum-nk.de\)](#)
- [Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) \(z-u-g.org\)](#)
- [BAFA – Startseite](#)
- [Förderung für Kommunen | KfW](#)

Fazit

- Förderanträge rechtzeitig stellen,
- Förderprogramme von Bund & Land kombinieren,
- Zeitschiene beachten: wann brauche ich das Geld und wann kann ich mit einer Bewilligung rechnen?
- Auf dem aktuellen Stand bleiben. Es gelten die Rechtslage und die Konditionen zum Zeitpunkt der Bewilligung.
- Vorbereitete Projekte in der Schublade haben, die bei zeitlich befristeten Förderaufrufen schnell eingereicht werden können.
- Die Nutzung von Fördermitteln ist kein Sprint, sondern ein Marathon. Locker bleiben und Ausdauer zeigen.



Ihr Ansprechpartner



Frank Roman Leipe

Projektleiter

E-Mail: frank.leipe@thega.de

Tel.: 0361 5603-227